

IV ZR 168/58

Verkündet

am 5. Dezember 1958

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landes-
entschädigungsamt in Kiel, Gartenstraße 7,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in K ■ -

gegen

die Witwe Wally B ■ gesch. A ■ geb. ■ in
E ■, Gemeinde W ■, Krs. F ■,

Klägerin und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in
K ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. November 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg, Wilden
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 4. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesge-
richts in Schleswig vom 23. Dezember 1957 aufge-
hoben. Auf die Berufung wird das Urteil der 1. Ent-
schädigungskammer des Landgerichts in Kiel vom
6. März 1957 abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des gesamten
Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist am 12. Mai 1905 in Berlin geboren. Ihre erste Ehe wurde Ende des Jahres 1932 geschieden. Im März dieses Jahres hatte die Klägerin in Berlin den jüdischen Kaufmann Alfred B. kennengelernt, zu dem sie nähere Beziehungen aufnahm. Aus der Verbindung sind die drei Kinder Bernhard, Waltraut und Gerda hervorgegangen. Ihre Absicht, die Ehe miteinander einzugehen, scheiterte daran, daß das Standesamt das Aufgebot unter Hinweis auf die Nürnberger Rassengesetze ablehnte. Die Klägerin war seit 1932 als Arbeiterin und seit 1938 bei der Postverwaltung beschäftigt. Sie bewohnte eine 2-Zimmerwohnung in der Barnimstraße am Alexanderplatz, die heute zu dem sowjetischen Sektor von Berlin gehört. Hier führte sie mit B. einen gemeinsamen Haushalt. Im Jahre 1943 wurde B. verhaftet und in den Sudetengau gebracht, wo er in verschiedenen Lagern, zuletzt im S.D.-Polizeilager in Wartenburg untergebracht war. Am 13. Juni 1944 ist er im Kreiskrankenhaus Böhmisches-Leipa verstorben.

Durch den Erlaß des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1956 wurden der Verbindung des Verstorbenen mit der Klägerin mit Wirkung vom 1. Juni 1934 die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt. Ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts in Berlin-Schöneberg vom 10. Dezember 1956, der in seiner Geltung auf das Entschädigungsverfahren beschränkt ist, sind die Klägerin und ihre drei Kinder zu je einem Viertel Erben des am 13. Juni 1944 verstorbenen, zu Wartenburg am Roll wohnhaft gewesenen Alfred Baehr geworden.

Nachdem die Parteien zur Abgeltung der Ansprüche der Klägerin wegen Schadens am Leben ihres am 13. Juni 1944

- 3 -

verstorbenen Ehemannes den Teilvergleich vom 11. Oktober 1956 geschlossen haben, hat die Klägerin Klage erhoben und Entschädigungsansprüche für die Erbgemeinschaft für Schaden an Freiheit, Eigentum und im beruflichen Fortkommen ihres verstorbenen Ehemannes und für sich persönlich Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit, sowie an Eigentum und Vermögen geltend gemacht.

Das Landgericht hat durch das Teilurteil vom 6. März 1957 das beklagte Land verurteilt, an die Erbgemeinschaft nach dem verstorbenen Kaufmann Alfred B. wegen Freiheitsschadens einen Betrag von 4.800 DM zu zahlen. Soweit die Klägerin persönlich Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit, sowie wegen Eigentumsschadens geltend gemacht hatte, hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Die vom beklagten Land gegen dieses Urteil eingelegte Berufung blieb erfolglos. Mit der vom erkennenden Senat durch den Beschluß vom 4. Juni 1958 zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

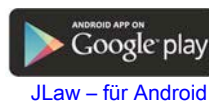
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1.) Im Revisionsrechtszug steht nur der Anspruch wegen des dem Verstorbenen zugefügten Freiheitsschadens in Frage. Ein solcher Anspruch steht der Erbgemeinschaft, die aus der Klägerin und den aus ihrer Verbindung mit dem verstorbenen jüdischen Kaufmann Alfred B. hervorgegangenen Kindern be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

steht, nicht zu. Allerdings bestehen gegen die Vererblichkeit eines Haftentschädigungsanspruchs gemäß § 46 Abs. 2 BEG keine Bedenken, da die Klägerin und die aus ihrer Verbindung mit dem Verstorbenen hervorgegangenen Kinder auf Grund des Erlasses des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein als die Ehefrau und die ehelichen Kinder des Verstorbenen gelten. Das Bundesentschädigungsgesetz entschädigt jedoch nicht jeden auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhenden Schaden ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruchsteller oder seine Erben in einer räumlichen Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik stehen. Der Anspruch auf Entschädigung besteht vielmehr nach § 4 BEG nur, wenn die in dieser Vorschrift abschließend umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Erbengemeinschaft einen Entschädigungsanspruch aus ererbtem Recht nur geltend machen kann, wenn dem Verstorbenen ein solcher Anspruch zustand, ist zu prüfen, ob eine der in § 4 BEG normierten Voraussetzungen in der Person des Erblassers erfüllt sind. Für einen Entschädigungsanspruch des am 13. Juni 1944 Verstorbenen kommen allein die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c BEG in Betracht. Von diesen beiden Möglichkeiten der Entschädigungsberechtigung scheidet die des Buchst. b aus, da der vor dem 31. Dezember 1952 Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, sondern im heutigen Ostsektor von Berlin, der außerhalb dieses Geltungsbereiches liegt, hatte. Danach bleibt für die Begründung der Anspruchsberechtigung der Erbengemeinschaft nur die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c BEG übrig, die neben der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BEG eine selbständige Anspruchsvoraussetzung bildet, wie der Erkennende Senat in der Entscheidung vom 3. April 1957 - IV ZR 9/57 - abgedruckt in RzW 1957, 275 - angenommen hat. Nach der genannten Vorschrift besteht der Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verfolgte vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist, ausgewiesen oder deportiert

worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Gebiete des deutschen Reiches gehört haben.

Auch wenn man die Verschickung des Erblassers in das Sudetenland und seine Festhaltung daselbst als Deportation im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c BEG ansehen wollte, ist der Anspruch unbegründet. In diesem Fall ist für den erhobenen Haftentschädigungsanspruch nicht das beklagte Land, sondern gemäß § 185 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. c BEG das Land Berlin zuständig. Der vom erkennenden Senat in der Entscheidung vom 3. April 1957 - IV ZR 9/57 - abgedruckt in RzW 1957, 275 - herausgestellte Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen. In der genannten Entscheidung hat es der erkennende Senat als den erkennbaren Sinn der Vorschrift des § 232 BEG bezeichnet, daß alle dem Verfolgten zustehenden Entschädigungsansprüche gegen das gleiche Land erhoben werden sollten. Aus diesem Sinn der Vorschrift hat der erkennende Senat auch die in der Entscheidung vom 1. Dezember 1956 - IV ZR 184/56 - offengebliebene Frage bejaht, daß der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung auch die Passivlegitimation ein und desselben Landes begründe, wenn ein Verfolgter Ansprüche aus eigenem und ererbtem Recht geltend mache. Anders ist die Rechtslage aber dann zu beurteilen, wenn der Anspruchsteller neben eigenen Entschädigungsansprüchen solche einer Erbengemeinschaft geltend macht, zu der er gehört. Denn in diesen Fällen sind die Entschädigungsansprüche dem Grundsatz nach nicht notwendigerweise einheitlich zu beurteilen. Das ergibt sich aus § 13 BEG. Nach Abs. 2 Satz 2 dieser Vorschrift erlischt der Anspruch auf Entschädigung mit dem Tode des Verfolgten auch dann, wenn der Verfolgte vor Festsetzung des Anspruchs oder vor rechtskräftiger Entscheidung über den Anspruch verstorben ist und ausschließlich von einer Person beerbt wird, die

nach § 6 von der Entschädigung ausgeschlossen wäre. Der Anspruch erlischt nicht, soweit der Verfolgte ihn einer Person als Vermächtnis zugewandt hat, die nicht von der Entschädigung ausgeschlossen wäre. Wird der Verfolgte von mehreren Erben beerbt und wäre nur ein Teil der Erben ausgeschlossen, so gebührt der Anspruch auf Entschädigung den übrigen Erben als Voraus (Abs. 3). Aus dieser Regelung, die bei mehreren Erben ausdrücklich auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Erben abstellt, ergibt sich, daß die Entscheidung jedenfalls dann nicht in jedem Fall einheitlich zu treffen ist, wenn neben Ansprüchen des einzelnen Erben auch Ansprüche der Erbengemeinschaft in Betracht kommen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung rechtfertigt es daher nicht, daß Ansprüche der Erbengemeinschaft, zu der die Klägerin gehört, nur deshalb gegen ein Land erhoben werden, weil dieses Land für die der Klägerin persönlich zustehenden Ansprüche passiv legitimiert ist, während die Passivlegitimation für den Anspruch der Erbengemeinschaft nicht gegeben ist. Es muß daher dabei verbleiben, daß Ansprüche einer Erbengemeinschaft nur gegen das Land erhoben werden können, das für den Anspruch des Erblassers, wenn er noch leben würde, passiv legitimiert sein würde. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn Entschädigungsansprüche eines Berechtigten in Frage stehen, nicht aber auch dann, wenn Ansprüche mehrerer Berechtigter, nämlich der Klägerin einerseits und der Erbengemeinschaft andererseits in Betracht kommen. Daß im Einzelfall die Klägerin außer ihren eigenen Entschädigungsansprüchen solche der Erbengemeinschaft geltend macht, kann eine andere rechtliche Beurteilung nicht rechtfertigen.

2.) Der Entschädigungsanspruch ist jedoch auch deshalb zu verneinen, weil der Verstorbene nicht deportiert worden

ist. Nach dem ohne Verfahrensverstöß getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts wurde er, der in der Wohnung der Klägerin in der Barnimstraße in Berlin wohnte, im März 1943 verhaftet und in den Sudetengau verbracht, wo er in verschiedenen Lagern, zuletzt im S.D.-Polizeilager in Wartenburg, inhaftiert war. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieser Sachverhalt den Tatbestand der Deportation im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstb. c BEG erfülle, da auch die Verbringung in ein jenseits der Reichsgrenze gelogenes Konzentrationslager eine solche Zwangsmaßnahme darstelle, ist rechtsirrtümlich. Irrig ist insbesondere die Berufung auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 - abgedruckt in RzW 1957, 413 -. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat unter Hinweis auf den Sprachgebrauch, die historische Entwicklung und die Beratungen des Wiedergutmachungsausschusses ausgeführt, daß wesentlich für den Begriff der Deportation im Sinne des § 141 BEG die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein Gebiet sei, das nach allgemeiner Anschauung damals nicht als deutsches Gebiet betrachtet worden sei, wobei die staatsrechtliche Stellung dieses Gebietes nicht entscheidend sei. Die Bedeutung dieser Entscheidung beschränkt sich demnach, was das Berufungsgericht offenbar außer acht gelassen hat, auf eine Zwangsverschickung in ein Gebiet, das nach allgemeiner Auffassung nicht zum deutschen Siedlungsgebiet gehörte. Das Sudetenland aber war nach Geschichte, Kultur, Sprache und Bevölkerung deutsches Siedlungsgebiet und wurde zu der hier in Betracht kommenden Zeit auch allgemein als solches angesehen. Die Verschickung in dieses Gebiet war daher keine Deportation. Das gilt sowohl für den Begriff der Deportation im Sinne des § 141 BEG, als auch für den im § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c BEG verwendeten Begriff. Besteht danach aber ein Anspruch des Erblässers auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung man-

gels Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c BEG nicht, so steht auch der Erbengemeinschaft ein solcher Anspruch aus ererbtem Recht nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Raske

v. Werner

Wystenberg

Wilden

Dr. Loewenheim